

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Ersteinst

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insektionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Abonnement

vierteljährig 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Musik. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Vannobohn in Eibenstock.

50. Jahrgang.

N 31.

Donnerstag, den 12. März

1903.

Die Benutzung städtischen Leitungswassers zu Bauzwecken betreffend.

Vor Beginn der Bauperiode wird in Erinnerung gebracht, daß das städtische Leitungswasser zu Bauzwecken nicht ohne vorherige Anzeige benutzt werden darf. Abgesehen davon, daß angesichts der häufigen Liebertretungen gegen die rechtswidrige Verwendung des städtischen Leitungswassers im gegebenen Falle gerichtlich vorgegangen wird, ist nachträglich der volle Bauwasserzins von dem Betroffenen beizuziehen und jedes

Erlaßgesuch wegen geringen Wasserverbrauchs auf Grund Stadtratsbeschlusses im Einvernehmen mit dem Wasserausschusse von vornherein abzulehnen. Dabei wird bemerkt, daß eigenmächtig bewirkte Anschlüsse an die städtische Wasserleitung, welche also dem Stadtrate auch nicht vorher angezeigt sind, ebenfalls als rechtswidrige Handlungen vom Stadtrate gerichtlich verfolgt werden.

Eibenstock, am 7. März 1903.

Der Stadtrat.
Hoffe.

Müller.

Die bedingte Begnadigung.

Im Anschluß an die im Reichstage verbreitete Denkschrift über die bedingte Begnadigung dürfte es angebracht sein, einige Erläuterungen zu dem Gegenstande zu geben, der trotz seiner großen sozialen Bedeutung noch nicht die verdiente Aufmerksamkeit findet. Die bedingte Begnadigung ist eine abgeschwächte Form der bedingten Verurteilung, und diese ist amerikanischer Ursprungs. In Amerika gibt es besondere Beamte, die dafür zu sorgen haben, daß jugendliche Angeklagte womöglich vor dem Gefängnis bewahrt bleiben. Zu diesem Zwecke können sie verlangen, daß der Verurteilte „zeitweise auf Probe gestellt wird“. Eine solche „Stellung auf Probe“ hat zur Folge, daß der Verurteilte vorläufig auf freiem Fuße bleibt, jedoch durch den staatlichen Beamten, der zu seinen Gunsten eingeschritten ist, beaufsichtigt wird und auf dessen Antrag einer Besserungsanstalt überwiesen werden kann, wenn er sich in der Probezeit abermals eine Straftat zu Schulden kommen läßt.

Das amerikanische Vorgehen fand zunächst in der kontinentalen Strafrechtspflege keine Beachtung, bis im Jahre 1887 das englische Parlament eine Bill erließ, kraft deren bei den Jugendlichen, die zum erstenmale eine strafbare Handlung begehen, die Aburteilung ausgesetzt und erst dann eine Gefängnisstrafe zu verhängen ist, wenn der probeweise Freigelassene sich innerhalb der Frist nicht bewährt. Aus dem amerikanisch-englischen System hat sich dann die eigentliche bedingte Verurteilung entwickelt, wie sie in Belgien und in Frankreich zu Recht besteht. Das Wesen der bedingten Verurteilung liegt darin, daß, wenn ein Angeklagter zum erstenmal zu einer kurzen Gefängnisstrafe verurteilt wird, die Vollstreckung des Urteils von Gerichtswegen während einer bestimmten Zeit ausgesetzt werden kann. Begehrt nun der so bedingte Verurteilte in der Bewährungsfrist keine strafbare Handlung wieder, so erlischt das Urteil von selbst, die Strafe wird nicht vollstreckt und die Verurteilung ist als nicht geschehen zu erachten. Wenn dagegen der bedingte Verurteilte noch im Laufe der Bewährungsfrist abermals mit dem Strafgesetze in Konflikt gerät, dann muß er neben der neuen, ihm auferlegten Strafe auch die im ersten Urteil erkannte voll verbüßen.

Die Vorteile dieser Einrichtungen werden immer mehr gewürdigt, nachdem man die Schädlichkeit der Freiheitsstrafen insbesondere gegenüber jugendlichen Personen erkannt hat. Der Aufenthalt im Gefängnis ist für diese oft eine wahre Schule des Lasters und legt in den jungen Herzen, die meist doch nur aus Unbesonnenheit gefehlt haben, erst den Grund zur völligen Verderbnis. Dazu kommt, daß die Unglücklichen, die einmal mit dem Mafel einer Gefängnisstrafe in früher Jugend bestraft worden sind, förmlich als verfehmt gelten und zuweilen die schwersten Demütigungen über sich ergehen lassen müssen. Wenn aber irgendwo, so muß gerade bei jugendlichen Personen die staatliche Strafgewalt als Hauptzweck die Besserung des Verurteilten im Auge haben.

Aus diesem Grunde hat sich denn auch die deutsche Strafjustiz nach längerem Zaudern, das in der Notwendigkeit, erst die praktischen Wirkungen der Einrichtung in den übrigen Ländern abzuwarten, seine Begründung fand, entschlossen, dem fremden Beispiele zu folgen. Bei uns hat man indes der bedingten Begnadigung, richtiger dem Strafaufschub mit der Aussicht auf spätere Begnadigung, den Vorzug gegeben. Seit dem 1. Januar herrschen einheitliche Grundsätze, durch die eine gleichmäßige Handhabung der Einrichtung in den verschiedenen Bundesstaaten gesichert ist. Darnach soll von dem bedingten Strafaufschub vorzugsweise zu Gunsten solcher Verurteilten Gebrauch gemacht werden, die bei der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten. Das Gericht hat darüber zu entscheiden, ob ihnen ein Strafaufschub bewilligt werden soll. Die Bewährungsfrist kann auf mehrere Jahre bemessen werden. Wie aus der eingangs erwähnten Denkschrift hervorgeht, sind in Deutschland bisher nicht weniger als 72,2 vom Hundert aller jugendlichen Verurteilten endgültig begnadigt und damit vor dem Gefängnis bewahrt worden.

Tagesgeschichte.

Deutschland. Am 9. März waren, wie bereits erwähnt, 15 Jahre seit dem Tode Kaiser Wilhelms des Großen vergangen. Der Trauertag hob fast um dieselbe Stunde, in der der Kaiser das Zeitliche gesegnet hat, mit einer Trauercour am Sarge an, der mit einer Fülle frischer Blumen dicht bedeckt war. Zur selben Zeit läutete die große Glocke der Kaiser Wilhelm Gedächtnis-Kirche. Das Innere des Mausoleums in Charlottenburg war mit einer kostbaren Blüten- und Pflanzendecoration

geschmückt. Es waren nur Blumen mit weißen Blüten verwendet. Kurz vor 9^{1/2} Uhr traf das Kaiserpaar im Mausoleum ein, wo es vom Prinzen Heinrich erwartet wurde.

Wie in voriger Nr. bereits gemeldet, wurde das Publikandum des Bischofs Korum von Trier zurückgezogen. Das ist ein Rückzug, eine so stattliche Niederlage auf kirchlicher und politisch-kerikaler Seite, wie sie die katholische Kirche und das Zentrum selber zu verzeichnen hat. Das am Sonntag, den 15. Februar, also vor reichlich drei Wochen, in allen Pfarrkirchen der Stadt Trier verlesene Publikandum hatte folgenden Wortlaut: „Die heilige Pflicht der Eltern ist die gute Erziehung ihrer Kinder. Die Religion muß aber die Grundlage der Erziehung bilden. Nach wiederholten Entscheidungen der Kirche ist es katholischen Eltern nicht erlaubt, ihre Kinder in nicht-katholische oder konfessionslose Schulen zu schicken, besonders wenn an demselben Orte katholische Schulen vorhanden sind. Dieser Grundsatz gilt auch für Trier und für die hiesige konfessionslose höhere Mädchenschule, und kann nicht abgeändert werden. Daher erklären die Pfarrer der Stadt Trier im Anschluß an den Ertrag des hohen. Herrn Bischofs: Wenn katholische Eltern ihre Kinder ohne die wichtigsten, von der Kirche anerkannten Gründe, welche für schulpflichtige Kinder höchst selten gelten können, und ohne die notwendigen Vorkehrungsmaßnahmen dieser Schule überweisen, so verurteilen sie sich schwer und können im Sakrament der Buße nicht losgesprochen werden. Demnach bitten und beschwören die Pfarrer der Stadt Trier die katholischen Eltern, dieser ihrer heiligen Pflicht und ihrer Verantwortung vor Gott doch eingedenk zu sein.“ Nach den vielen Zustimmungsdresen, die der Bischof aus katholischen Kreisen erhielt und bei der Unterstützung, die ihm die ultramontane Presse zu teil werden ließ, muß der nun auf Veranlassung der preussischen Regierung erfolgte, weber bei den Freunden noch bei den Gegnern des Bischofs Korum in dieser Art erwartete glatte Widerruf von der Kanzel um so tieferen Eindruck machen. Es ist ausnahmsweise einmal ein schwerwiegender Sieg der Staatsgewalt über kirchliche Liebergriffe zu rühmen; die römische Kurie hat einen allzuweiligen deutschen Bischof, dessen Verhalten laut Erklärung des Reichsfanzlers den konfessionellen Frieden gefährdet, desavouiert. Wenn etwas geeignet ist, die Befriedigung über diesen Ausgang nicht allzu hoch kommen zu lassen, so ist es die Besorgnis, daß nun zur Belohnung wohl um so eher der Jesuitenorden seinen Wiedereinzug in das Deutsche Reich halten wird. — Der bezügliche Ertrag lautet: „Gemäß den Erläuterungen der Minister im Abgeordnetenhaus und weiteren Mitteilungen hat die königliche Staatsregierung die Absicht, den Wünschen der Katholiken in der hiesigen Schulfrage gerecht zu werden. Deshalb hat der Bischof in Uebereinstimmung mit dem Heiligen Vater angeordnet, daß unsere Kanzelpublikation wegen veränderter Umstände als nicht geschehen zu betrachten sei.“

Der sächsische Gesandte in München, Frhr. v. Friesen, hat die vormalige Kronprinzessin in Lindau weder gesehen noch gesprochen, sondern nur bei der Frau Großherzogin von Lothara Erkundigungen über die weiteren Dispositionen eingeholt. Von sächsischer Seite ist kein Versuch gemacht worden, die Prinzessin zum Verlassen Lindaus zu bewegen, wohl aber scheint die deutlich hervorgetretene Stimmung der Lindauer Bevölkerung ihre Entschließung zu beeinflussen. Sie beabsichtigt, gutem Vernehmen nach, die Insel Wlajst zu längerem Aufenthalt aufzusuchen.

Dem Kapitän Lang, dem Kommandeur des „Altis“ bei der Beschießung der Takforts, ist vom König von England der Bath-Orden verliehen worden. Der englische Botschafter in Berlin überreichte Kapitän Lang den Orden im Auftrage des Königs und gab ihm zu Ehren ein Frühstück, wozu der englische Marine- und Militär-Attaché Einladungen erhalten hatte.

In der Provinz Posen scheint für die Reichstagswahlen ein Kompromiß der deutschen Parteien auf der Grundlage der Wahrung des gegenseitigen Bestehens in Aussicht zu stehen. In einer in Meieritz abgehaltenen Versammlung des deutschen Wahlvereins, die sich für die Wiederaufstellung des bisherigen Abg. v. Gersdorff-Bauchwitz entschied, teilte der Majoratsbesitzer Major v. Klinging auf Schloß Neudorf mit, der Kaiser habe ihm gegenüber den Vorwurf ausgesprochen, daß wir Deutsche uns nicht einigen könnten. Wenn wir zusammenhalten würden, würden wir der Polen Herr werden. Auf direkte Anregung des Kaisers solle in der ganzen Provinz Posen ein Kompromiß der Deutschen geschlossen werden, wo die Liberalen in der Majorität seien, sollten die Konservativen für diese, wo die Konservativen das Übergewicht hätten, sollten die Liberalen für diese stimmen. Es wäre erfreulich, wenn dieses Wahlbündnis im Kampfe gegen die Polen zustande käme.

Italien. Das römische Blatt „Tribuna“ meldet, es scheine nunmehr gewiß zu sein, daß der Kaiser von Rußland im November nach Rom komme.

China. Nach einer Meldung des Reuterschen Bureaus aus Peking, 11. März, hat Juanjichai Truppen gegen eine Boxerabteilung abgesehen, welche in einer Stadt 100 Meilen östlich von Peking militärische Übungen vornahm. Die Boxer wurden zerstreut, zwölf wurden getötet. Es wurden aber auch mehrere Soldaten getötet. Die Gefangenen wurden entlassen und ihre Köpfe öffentlich ausgestellt, ferner wurde öffentlich bekannt gegeben, daß auf Mitgliedschaft und Unterstützung der Boxerseite die Todesstrafe steht. — Der „Daily Mail“ wird dagegen aus Schanghai gemeldet, daß die Aufständischen in der Provinz Kwangsi von den Kaiserlichen Truppen Munition erhielten. Verschiedene Städte seien von den Aufständischen in Kwangsi genommen worden und die Autorität der Regierung habe in der Provinz fast aufgehört; in Schantung äußerte sich der Christenhaß in der Zerstörung von Kirchen. Ob diese letzteren, sehr beunruhigend klingenden Nachrichten sich bestätigen, bleibt abzuwarten. Jedenfalls dauert es nun schon Monate, daß wachsende Stimmen und Zeichen von neuen Stürmen im weiten chinesischen Reiche sich erheben. Deshalb haben auch die europäischen Kolonien in Schanghai die schließliche von China durchgeführte Zurückziehung der englischen, französischen, deutschen und japanischen Truppen sehr ungern gesehen.

Locale und sächsische Nachrichten.

Eibenstock, 12. März. Den III. öffentlichen Vortrag im Kaufmännischen Verein hielt vergangenen Montag Herr Dr. Theo Sommerlad über das Thema: „Der deutsche Kaufmann und die deutsche Geschichte.“ Redner wies darauf hin, wie das Charakterbild des Kaufmanns in der Geschichte schwankte, und wie ungünstig er besonders vom Mittelalter mit seiner verkehrten Auffassung, daß jeder ein Bucherer sei, der teurer verkaufe als einkaufe, beurteilt worden ist. Aus der Geschichte geht jedoch hervor, daß er keineswegs der engherzige, nur auf seinen eigenen Vorteil bedachte Krämer ist, sondern daß er jederzeit seine hohen Ideale hat, und daß ihm besonders in Bezug auf die nationale Entwicklung unseres Volkes außerordentliche Verdienste zukommen. Erst durch die sozialen Reformen Karls des Großen wird das Auftreten eines deutschen Kaufmannstandes ermöglicht. Die Wiedergermanisierung des deutschen Ostens und damit die bedeutende Vergrößerung des produzierenden und konsumierenden Hinterlandes, die Entwicklung der Städte und andere günstige Umstände verhelfen dem Handel und insbesondere dem Seehandel in den nächsten Jahrhunderten zu einem großartigen Aufschwung. Was die Hansa für Deutschland und das ganze nördliche Europa bedeutet hat, ist bekannt. Mehr infolge des wirtschaftlichen Verfalls Deutschlands durch die Religionskriege als infolge der epochemachenden portugiesischen Entdeckungen geht der Welthandel vom 16. Jahrhundert ab mehr und mehr für den deutschen Kaufmann verloren und es bildet sich zeitweilig jener kleinliche Krämergeist aus, von dem man mit Recht verächtlich spricht. Im letztvergangenen Jahrhundert wurden dem deutschen Kaufmann durch die wirtschaftliche und politische Einigung Deutschlands, durch Schaffung einer starken Kriegs- und Handelsflotte, Erwerbung von Kolonien u. s. w. alle Vorbedingungen zum erfolgreichen Wettbewerb um den Welthandel unter den total umgestalteten modernen Verkehrsverhältnissen gegeben. Mit einer kurzen Charakteristik des Helden aus dem großen deutschen Kaufmannsroman „Soll und Haben“ von Gustav Freytag schloß der Redner seine interessanten Ausführungen, dem die Anwesenden durch Applaudieren und Erheben von den Plätzen ihren Dank bekundeten.

Eibenstock. Das Direktorium des Landwirtschaftlichen Kreisvereins im Erzgebirge hat unter anderen den nachgenannten landwirtschaftlichen Dienstboten Ehrengeldzeichnungen zuerkannt und bei der am 8. d. M. in Schneeberg abgehaltenen landwirtschaftlichen Bezirksversammlung zur Aushändigung gebracht: An Richard Baumann aus Sosa für 31jährige Dienste bei Herrn Gutbesitzer Gustav Schneider in Sosa sowie an Ludwig Schärer aus Unterjungenrath für 30jährige Dienste im Gute des Herrn Oskar Baumgärtel in Oberjungenrath je die vergoldete silberne Medaille für langjährige, treue Dienste in der Landwirtschaft und ein Ehrenzeugnis.

Carlsefeld 9. März, Nachm. 3 Uhr 15 Min. Soeben wurden hier abermals drei heftige Erdstöße beobachtet, darunter einer ganz besonders stark.

Dresden, 8. März. In der sächsischen Forstverwaltung stehen wesentliche Veränderungen bevor. Auf Befehl des Königs ist eine Kommission von hohen Forstbeamten zusammengestellt, um die gegenwärtigen Bestimmungen über die Verwaltung der königlichen Forsten einer Revision zu unter-